S 7 Ar 348/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld Ruhen Sperrzeit Arbeitsaufgabe wichtiger Grund Gesundheitsstörung psychischer Druck
Leitsätze	Zur Frage wann Gesundheitsstörungen und psychischer Druck einen wichtigen Grund für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darstellen.
Normenkette	SGB III § 144 Abs 1 Nr 1 F: 1997-03-24

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Ar 348/98
Datum	12.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 57/01
Datum	28.03.2002

3. Instanz

Datum	21.10.2003

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. MÃ¤rz 2002 aufgehoben, soweit darin die Berufung gegen das Urteil des SG Mainz vom 12. Oktober 2000 zurÃ¼ckgewiesen worden ist, und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Im Streit ist (noch) die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis 12. Mai 1998 (6-wÃ¶chige Sperrzeit) und die Minderung der Dauer des Alg-Anspruchs um die Tage der Sperrzeit.

Der 1952 geborene KlÃ¤ger war vom 1. Juni 1993 bis 31. MÃ¤rz 1998 bei der Raiffeisenbank D. in A. als Bankkaufmann beschÃ¤ftigt; er war dort als Gruppenleiter fÃ¼r die Anlagenberatung und die KassenfÃ¼hrung zustÃ¤ndig. Seit 1996 kam es zu Spannungen zwischen ihm und seinem unmittelbaren Vorgesetzten und Vorstandsmitglied Herrn H. ; insgesamt wurde der KlÃ¤ger zwischen Dezember 1996 und November 1997 drei Mal schriftlich abgemahnt. Wegen der Arbeitsweise des KlÃ¤gers wurden auÃerdem mehrere GesprÃ¤che gefÃ¼hrt, das letzte im September 1997, bei dem der KlÃ¤ger von Herrn H. aufgefordert worden sein soll, sich bis FrÃ¼hjahr 1998 eine neue Arbeitsstelle zu suchen. In der Zeit von November 1997 bis Februar 1998 bewarb sich der KlÃ¤ger bei mehreren Unternehmen erfolglos. Am 12. Februar 1998 kÃ¼ndigte er sein ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31. MÃ¤rz 1998.

Am 1. April 1998 meldete sich der KlÃ¤ger beim Arbeitsamt arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Alg. Die Beklagte bewilligte dieses erst ab 24. Juni 1998, weil sie den Eintritt einer 12-wÃ¶chigen Sperrzeit (Regelsperrzeit) annahm; gleichzeitig verfÃ¼gte sie wegen des Eintritts der Sperrzeit eine Minderung der Anspruchsdauer um 167 Tage (so genannter "Sperrzeitbescheid" vom 19. Mai 1998; Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Alg; Widerspruchsbescheid vom 26. November 1998).

Die Klage blieb beim Sozialgericht (SG) erfolglos (Urteil vom 12. Oktober 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat "das Urteil des SG aufgehoben und den Bescheid der Beklagten vom 19. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 1998 abgeÃ¤ndert" und "festgestellt, dass in der Zeit vom 1. April 1998 bis 12. Mai 1998 eine Sperrzeit eingetreten" sei, die Beklagte jedoch verurteilt, "dem KlÃ¤ger Alg fÃ¼r die Zeit vom 13. Mai 1998 bis 23. Juni 1998 zu gewÃ¤hren"; im Ãbrigen wurde die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 28. MÃ¤rz 2002). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch âÂ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) sei eine Sperrzeit eingetreten, weil der KlÃ¤ger sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st und dadurch seine Arbeitslosigkeit vorsÃ¤tzlich herbeigefÃ¼hrt habe, ohne hierfÃ¼r einen wichtigen Grund zu haben. Ein wichtiger Grund sei nicht darin zu sehen, dass die vom KlÃ¤ger geschilderten Spannungen mit seinem Vorgesetzten Herrn H. bei ihm zu BefindlichkeitsstÃ¶rungen und gesundheitlichen Problemen gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Zwar habe der KlÃ¤ger glaubhaft angegeben, an Magenbeschwerden, Depressionen und Schlafproblemen gelitten zu haben; jedoch hÃ¤tten diese Beschwerden zum Zeitpunkt der KÃ¼ndigung noch kein solches AusmaÃ erreicht, dass dem KlÃ¤ger unter Zugrundelegung objektiver MaÃstÃ¤be die Aufrechterhaltung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht mehr mÃ¶glich gewesen sei. Der KlÃ¤ger habe sich wegen der von ihm angegebenen BeeintrÃ¤chtigungen zu keinem Zeitpunkt in Ã¤rztliche Behandlung gegeben. Es kÃ¶nne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger vor seiner KÃ¼ndigung Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum hinweg durch Herrn H. massiv in seinem PersÃ¶nlichkeitsrecht verletzt worden sei.

Entscheidend sei, dass nicht grundlos und willkÃ¼rlich abgemahnt worden sei, sondern dass es sich bei den den Abmahnungen zu Grunde liegenden Sachverhalten um objektive FehlverstÃ¶Ãe gehandelt habe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne auch nicht damit gehÃ¶rt werden, er sei einer bevorstehenden ArbeitgeberkÃ¼ndigung zuvorgekommen. Ein wichtiger Grund kÃ¶nne insoweit nur angenommen werden, wenn dem KlÃ¤ger eine rechtmÃ¤Ãige KÃ¼ndigung aus einem von seinem Verhalten unabhÃ¤ngigen Grund zu dem Zeitpunkt gedroht hÃ¤tte, zu dem er selbst das ArbeitsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st habe. Eine KÃ¼ndigung des Arbeitgebers habe jedoch zum 31. MÃ¤rz 1998 nicht angestanden. Allerdings fÃ¼hrten besondere UmstÃ¤nde zu einer Minderung der Sperrzeit wegen besonderer HÃ¤rte auf sechs Wochen (Â§ 144 Abs 3 Satz 1 SGB III). Der KlÃ¤ger sei im Vergleich zu seinen Kollegen grÃ¶Ãeren, nicht gerechtfertigten Kontrollen seines Vorgesetzten ausgesetzt gewesen. Die zunehmenden Spannungen hÃ¤tten sich negativ auf seine Arbeitsleistung und sein Wohlbefinden ausgewirkt. Das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Vorgesetzten sei durch die permanente Kontrolle und die auch unberechtigten, hÃ¤ufigen VorwÃ¼rfe, die nicht Gegenstand der Abmahnung gewesen seien, nachhaltig gestÃ¶rt gewesen.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 144 SGB III. Das LSG habe zu Unrecht einen wichtigen Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses abgelehnt. Ein wichtiger Grund sei bereits darin zu sehen, dass er an Magenbeschwerden, Depressionen und Schlafproblemen gelitten habe. Ob die Gesundheitsbeeintrï¿½chtigungen wesentlich und nachhaltig gewesen seien, sei nicht entscheidend. Ein wichtiger Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bestehe auch darin, dass er (der KlÃ¤ger) zielgerichtet gemobbt und damit in seinem PersÃ¶nlichkeitsrecht massiv verletzt worden sei. Im Ãbrigen sei nach den eigenen AusfÃ¼hrungen des LSG das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen ihm und Herrn H. durch die permanente Kontrolle und die unberechtigten VorwÃ¼rfe nachhaltig gestÃ¶rt gewesen. Der KlÃ¤ger rÃ¼gt im Ãbrigen einen VerstoÃ gegen Â§ 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) (fehlerhafte BeweiswÃ¼rdigung) und Â§ 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) und Â§ 62 SGG (rechtliches GehÃ¶r).

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des LSG, soweit es die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen hat, und den Bescheid der Beklagten vom 19. Mai 1998 sowie den Bewilligungsbescheid vom Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 1998 und des Bewilligungsbescheids vom 12. Dezember 2002 abzuÃ¤ndern, das Urteil des SG insgesamt aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm (dem KlÃ¤ger) Alg fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis 12. Mai 1998 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das LSG habe zu Recht auf den Eintritt einer Sperrzeit erkannt. Ein VerstoÃ gegen Verfahrensvorschriften sei nicht ersichtlich.

Nach der Entscheidung durch das LSG hat die Beklagte in AusfÃ¼hrung des LSG-Urteils dem KlÃ¤ger Alg fÃ¼r die Zeit vom 13. Mai bis 23. Juni 1998 bewilligt und gezahlt (Bescheid vom 12. Dezember 2002).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist iS der Teilaufhebung der Entscheidung des LSG und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Es fehlen ausreichende Feststellungen des LSG zur Beurteilung, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r die LÃ¶sung seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses einen wichtigen Grund hatte. Insoweit kann dahinstehen, ob die vom KlÃ¤ger gerÃ¼gten Verfahrensfehler vorliegen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 19. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 1998 und des Ã□nderungsbescheids vom 12. September 2002, mit dem die Beklagte jedoch nicht allein Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit befunden, sondern â□□ zumindest auch â□□ die GewÃ¤hrung von Alg fÃ¼r die Sperrzeit abgelehnt hat (stRspr; vgl nur BSGE 84, 270, 271 mwN = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 19). Gegenstand des Rechtsstreits ist auÃ□erdem der Bescheid der Beklagten vom Mai 1998 Ã¼ber die Bewilligung von Alg erst nach Ablauf der Sperrzeit und damit Ã¼ber die Ablehnung der Alg-Zahlung fÃ¼r die Sperrzeit, dieser allerdings wiederum in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 12. September 2002, mit dem die Beklagte nachtrÃ¤glich fÃ¼r die Zeit vom 13. Mai 1998 bis 23. Juni 1998 Alg bewilligt, also dem Begehren des KlÃ¤gers teilweise entsprochen hat. Das LSG wird den Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Alg in seine erneute Entscheidung mit einzubeziehen haben, weil dieser Bescheid, soweit er Alg fÃ¼r die Sperrzeit ablehnt, mit dem so genannten Sperrzeitbescheid eine Einheit darstellt (BSG aaO). Dass die NichtberÃ¼cksichtigung dieses Bescheides durch das LSG im Revisionsverfahren nicht als Verfahrensfehler gerÃ¼gt worden ist, ist fÃ¼r das Revisionsverfahren schon deshalb ohne Bedeutung, weil das LSG den Bewilligungsbescheid nach der ZurÃ¼ckverweisung der Sache zu beachten hat (BSG aaO). Gegenstand des Revisionsverfahrens ist aber auch die im so genannten Sperrzeitbescheid enthaltene VerfÃ¼gung Ã¼ber die Minderung der Anspruchsdauer (vgl dazu nur BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 22 S 107), Ã¼ber die das LSG bei seiner Entscheidung nicht befunden hat, allerdings hÃ¤tte befinden mÃ¼ssen; ob der KlÃ¤ger durch diese Minderung der Anspruchsdauer noch beschwert ist, steht allerdings nicht fest. Das LSG wird dies bei seiner erneuten Entscheidung zu prÃ¼fen und ggf bei der Tenorierung zu berÃ¼cksichtigen haben. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch zu berÃ¼cksichtigen haben, dass der Entscheidungstenor nicht die Feststellung Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit zu enthalten hat.

Das Begehren des KlÃ¤gers beurteilt sich nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III (hier in der ursprÃ¼nglichen Fassung, die die Norm durch das Gesetz zur Reform der ArbeitsfÃ¶rderung vom 24. MÃ¤rz 1997 â□□ BGBl I 594 â□□ erhalten hat). Danach

tritt eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st und dadurch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe), ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine VerkÃ¼rzung der 12-wÃ¶chigen Regelsperrzeit gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs 3 Satz 1 SGB III auf sechs Wochen gegeben sind, bedarf keiner Entscheidung, weil das Urteil des LSG insoweit rechtskrÃ¤ftig geworden ist. Vorliegend stellt sich deshalb nur die Frage, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r die LÃ¶sung seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und die dadurch von ihm â nach den Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) â vorsÃ¤tzlich herbeigefÃ¼hrte Arbeitslosigkeit einen wichtigen Grund anfÃ¼hren kann.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, lÃ¤sst sich jedoch anhand der bisherigen Feststellung des LSG nicht abschlieÃend beurteilen. Dies ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck der Sperrzeitregelung zu beurteilen. Sie soll die Solidargemeinschaft vor der Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte schÃ¼tzen, die den Eintritt des versicherten Risikos der Arbeitslosigkeit selbst herbeifÃ¼hren oder zu vertreten haben; eine Sperrzeit soll nur eintreten, wenn einem Arbeitnehmer unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls und unter AbwÃ¤gung seiner Interessen und der Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann (vgl nur BSG SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 12 S 34 mwN). Dabei muss der wichtige Grund nicht durch die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, sondern gerade auch den konkreten Zeitpunkt der LÃ¶sung decken (BSG aaO). Insoweit hat das LSG zwar ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe fristgerecht gekÃ¼ndigt. Hierin liegt jedoch keine tatsÃ¤chliche Feststellung; es ist nicht ersichtlich, welche KÃ¼ndigungsfrist galt, insbesondere nicht, ob eine lÃ¤ngere KÃ¼ndigungsfrist als die gesetzliche (Â§ 622 Abs 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) vereinbart war. Sollte jedoch die KÃ¼ndigung ohne Einhaltung der KÃ¼ndigungsfrist erfolgt sein, kÃ¶nnte sich die Frage nach dem wichtigen Grund fÃ¼r eine LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gerade zu diesem Zeitpunkt in besonderer Weise stellen.

Ein wichtiger Grund kann vorliegend jedenfalls nicht allein darin gesehen werden, dass eine KÃ¼ndigung des Arbeitgebers bevorstand. Hierzu hat der Senat im Anschluss an Entscheidungen des 11. Senats bereits ausgefÃ¼hrt, dass ein Arbeitnehmer dem Ausspruch einer drohenden KÃ¼ndigung des Arbeitgebers nicht ohne weiteres zuvorkommen darf; grundsÃ¤tzlich ist dem Arbeitnehmer im Interesse der Versichertengemeinschaft zuzumuten, die KÃ¼ndigung abzuwarten, sofern nicht besondere UmstÃ¤nde vorliegen (BSG SozR 3-4100 Â§ 144 Nr 12 S 34).

Ein wichtiger Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses kÃ¶nnte darin zu sehen sein, dass der KlÃ¤ger nach den insoweit den Senat bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) glaubhaft angegeben hat, an Magenbeschwerden, Depressionen und SchlafstÃ¶rungen zu leiden, ohne dass festgestellt wÃ¤re, welches AusmaÃ diese Beschwerden erreicht haben. Es lÃ¤sst sich deshalb nicht beurteilen, ob bereits ein Krankheitszustand iS der Rechtsprechung vorlag, ob also ein regelwidriger KÃ¶rper- und/oder Geisteszustand zu bejahen war, der vom Leitbild des gesunden Menschen so abwich, dass der

KlÃ¤ger zur AusÃ¼bung der normalen psychischen/physischen Funktionen nicht mehr in der Lage war (BSGE 66, 248, 249 = SozR 3-2200 Â§ 182 Nr 2). Dass sich der KlÃ¤ger nicht in Ã¤rztliche Behandlung begeben hat, steht der Annahme einer Krankheit nicht von vornherein entgegen. Immerhin hat das LSG â wiederum fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 SGG) â festgestellt, BefindlichkeitsstÃ¶rungen und gesundheitliche Probleme des KlÃ¤gers seien auf die Spannungen mit seinem Vorgesetzten Herrn H. zurÃ¼ckzufÃ¼hren gewesen. Es kann einem Arbeitnehmer grundsÃ¤tzlich nicht zugemutet werden, auf Kosten seiner Gesundheit eine Arbeit zu verrichten. Wenn dies jedoch so ist und bereits eine Krankheit vorlag bzw unmittelbar bevorstand, konnte dem KlÃ¤ger eine Weiterarbeit nur dann zugemutet werden, wenn trotz fortbestehender Spannungen diese Krankheit kurzfristig mit Erfolg behandelbar oder deren Eintritt zu verhindern war.

Die Feststellungen des LSG reichen ebenso wenig aus fÃ¼r die Entscheidung darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger wegen AusÃ¼bung psychischen Drucks (Mobbings) die BeschÃ¤ftigung nicht mehr zumutbar war (vgl zu dieser Problematik ansatzweise Senatsurteil vom 25. April 1990 â 7 RAr 16/89 -, DBlR Nr 3649 zu Â§ 119 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG)). Hier wÃ¤re ua von Bedeutung, ob die dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber ausgesprochenen Abmahnungen rechtmÃ¤Ãig waren. Dies hat das LSG zwar behauptet, ohne jedoch die nÃ¤heren UmstÃ¤nde festzustellen bzw mitzuteilen, die eine entsprechende rechtliche NachprÃ¼fung ermÃ¶glichen wÃ¼rden. Nur unrechtmÃ¤Ãiges oder nicht sozialadÃ¤quates (dazu spÃ¤ter) Verhalten des Vorgesetzten kann einen wichtigen Grund fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigungsaufgabe darstellen. Nichts anderes gilt fÃ¼r die Aussage des LSG, der KlÃ¤ger sei Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum hinweg im Vergleich zu seinen Kollegen grÃ¶Ãeren, nicht gerechtfertigten Kontrollen und unberechtigten, hÃ¤ufigen VorwÃ¼rfen ausgesetzt gewesen. Diese AusfÃ¼hrungen sind zu unspezifiziert, um beurteilen zu kÃ¶nnen, ob der auf den KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte psychische Druck dergestalt war, dass ihm eine WeiterbeschÃ¤ftigung nicht mehr zumutbar war, bzw ob das VertrauensverhÃ¤ltnis derart gestÃ¶rt war, dass keine zumutbare gemeinsame Basis fÃ¼r eine weitere Zusammenarbeit mehr vorlag (vgl zu dieser Voraussetzung BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 1995 â 11 RAr 39/94 -, unverÃ¶ffentlicht).

Berechtigte, angemessene Kritik und Kontrollen hat ein Arbeitnehmer zu akzeptieren. Sie rechtfertigen nicht die Aufgabe eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu Lasten der Solidargemeinschaft. Unangemessen in diesem Sinne ist es, einzelne Arbeitnehmer aus der Betriebsgemeinschaft auszugrenzen, geringschÃ¤tzig zu behandeln, von einer Kommunikation auszuschlieÃen, zu beleidigen oder zu diskriminieren (Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 10. Aufl 2002, Â§ 108 RdNr 57 zum Begriff des Mobbings; vgl auch DÃ¤ubler, BB 1995, 1347). Selbst wenn bei den einzelnen MaÃnahmen rechtliche Grenzen nicht Ã¼berschritten werden, kann durch eine Vielzahl von "Nadelstichen" der Rahmen der SozialadÃ¤quanz verlassen werden (vgl: Gralka, BB 1995, 2651, 2654; Rieble/Klumpp, ZIP 2002, 369, 373) und dadurch eine dem Arbeitnehmer nicht mehr zumutbare Situation geschaffen werden. Das LSG wird im Hinblick hierauf die GesamtumstÃ¤nde genau zu wÃ¼rdigen und zu prÃ¼fen haben, ob das PersÃ¶nlichkeitsrecht des KlÃ¤gers nicht Ã¼ber einen lÃ¤ngeren

Zeitraum verletzt worden ist (vgl Rieble/Klumpp, ZIP 2002, 369, 371 ff). Es wird ggf auch zu berÃ¼cksichtigen haben, ob der KlÃ¤ger vor der KÃ¼ndigung einen Versuch zur Beseitigung der ihn belastenden UmstÃ¤nde unternommen hat bzw ob ihm ein solcher Versuch unzumutbar war (Senatsurteil vom 6. Februar 2003 â B 7 AL 72/01 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen).

Sollte das LSG bei seiner erneuten Entscheidung zur Erkenntnis gelangen, dass ein wichtiger Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vorlag, wird es zu prÃ¼fen haben, ob sich der KlÃ¤ger hierauf auch berufen kann, ob er sich insbesondere hinreichend um eine AnschlussbeschÃ¤ftigung bemÃ¼ht hat (vgl zu dieser Problematik BSG SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 12 S 37f). Dabei wird das LSG zu beachten haben, dass nach der Rechtsprechung des Senats eine solcher Vorwurf dann jedenfalls nicht gerechtfertigt ist, wenn der Arbeitnehmer nicht mindestens grob fahrlÃ¤ssig gehandelt hat (Senatsurteil vom 27. Mai 2003 â B 7 AL 4/02 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Der Grad der FahrlÃ¤ssigkeit ist nach der Rechtsprechung des BSG vorrangig von den Tatsachengerichten zu beurteilen (BSG aaO).

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 22.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024